

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung der Schulverbandsversammlung

Sitzungsdatum: Donnerstag, 05.12.2024
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:35 Uhr
Ort: im Lehrerzimmer der Grund- und Mittelschule Saal
a.d.Donau

ANWESENHEITSLISTE

Schulverbandsvorsitzender

Nerb, Christian

Mitglieder

Fuchs, Robert
Jackermeier, Manfred
Müller, Thomas
Schlachtmeier, Johannes
Schweiger, Christian
Stubenrauch, Uli

Stellvertreter

Dietz, Walter
Suß, Bastian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Gäste

Häusler-Lindl, Marion
Jellbauer, Albert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Blümel, Matthias
Brunner, Johannes
Schmid, Bernd

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Sachstandsmitteilung zur Schulhaussanierung durch den Architekten Herrn Jellbauer sowie Information zur Planung der Räumlichkeiten für die Ganztagsbetreuung
2. Fortführung der Deutschklasse an der Mittelschule Saal a.d.Donau im Schuljahr 2024/2025; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Schulverbandsvorsitzenden
Vorlage: 04/Kä/141/2024
3. Fortführung der Einrichtung gebundener Ganztagsklassen im Bereich von Deutschklassen (früher Übergangsklassen) an der Mittelschule Saal a.d.Donau und Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für diese im Schuljahr 2025/2026
Vorlage: 04/Kä/142/2024
4. Mitteilung; Würdigung des Haushaltsplanes 2024 des Schulverbands Saal a.d.Donau durch die Rechtsaufsichtsbehörde
Vorlage: 04/Kä/156/2024
5. Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung
Vorlage: 04/HA/165/2024
6. Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung
Vorlage: 04/HA/166/2024
7. Mitteilungen und Anfragen

Der Schulverbandsvorsitzende Christian Nerb eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung der Schulverbandsversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Schulverbandsversammlung fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 02.05.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Sachstandsmitteilung zur Schulhaussanierung durch den Architekten Herrn Jellbauer sowie Information zur Planung der Räumlichkeiten für die Ganztagsbetreuung

Sachstandsmitteilung Schulhaussanierung

Der Schulverbandsvorsitzende begrüßt Architekt Jellbauer, der einen Sachstandsbericht zu den derzeitigen Umbaumaßnahmen gibt. Er schildert anhand einer Fotodokumentation diverse Baumängel, die überwiegend bereits aus der Zeit der Erbauung der Schule stammen. Diese Mängel wurden im Rahmen der derzeitigen Leitungssanierung sichtbar. Unter anderem berichtet Herr Jellbauer, dass zum Teil statt Kabelsträngen ein Kabelgewirr vorgefunden wurde. Der ursprüngliche Plan, Stromtrassen einzubauen, klappt leider nicht. Es muss vielmehr in der Aula eine geschlossene Brandschutzdecke F30 eingebaut werden. Es ist aber davon auszugehen, dass in Absprache mit dem Brandschutztechniker hier eine normale Decke mit Brandmelder ausreichend ist.

Ferner berichtet er von weiteren Mängeln im Bereich der Aula und der Gänge. Hier müssen Türen beziehungsweise Verglasungen entfernt werden, weil diese leider keinen Bestandsschutz mehr haben.

Verbandsrat Fuchs trifft ein.

Herr Jellbauer berichtet weiter, dass nicht nur in der Aula ein Leitungsgewirr besteht, sondern Leitungen zum Teil auch bei Durchlässen nicht geschottet wurden. Auch die Fallleitungen sind oftmals marode, zum Teil läuft Flüssigkeit heraus. Vermutlich wurden diese durch Rost aufgesprengt beziehungsweise sind aufgesprungen.

Verbandsrat Schweiger trifft ein.

Zum Teil sind Sanierungen der Fallrohre bis zu den tonernen und noch guten Bodenleitungen notwendig.

Die Bodenleitung selber wäre auch nicht sanierbar. Eine Gefahr besteht aber trotzdem nicht, da sich im Untergrund Donau-Schwenkkies befindet, es bei Leckage also nicht dazu führen würde, dass das Schulgebäude absinkt.

Dann schildert Herr Jellbauer diverse Baumängel, die im Bereich des Schwimmbades und der Ankleide entdeckt wurden.

Im Turnhallen- und Schwimmbadbereich wurden eh schon zwei Wasserschäden beseitigt mit dortiger Erneuerung der Rohre.

Auch eine Lüftungsklappe mit Brandschutz war im Schwimmbadbereich zubetoniert. Dieser Zustand besteht dort seit 52 Jahren und muss auch erneuert werden.
Im Rahmen der Schwimmbadsanierung wurden Betonreste am Boden vom Hausmeister unter dem Hallenbad gefunden. Der hierfür ursächliche maroder Träger musste mit drei Bodenstützen abgesichert werden.

Herr Jellbauer fasst die Kosten für die Sanierung des Schulschwimmbades wie folgt zusammen:

Im Jahr 2023 kam es im Gewerk Baumeister zu Kosten in Höhe von 19.666,82 €. Für Fliesenlegerarbeiten fielen 47.790,40 € an. Insgesamt waren dies 67.457,22 €.

In 2024 entstanden folgende Kosten für die Gewerke:

Heizung-Sanitärarbeiten	6.654,00 €
Elektroarbeiten	728,04 €
Summe technische Anlagen	7.382,04 €
Stahlbau	12.792,50 €
Malerarbeiten	422,45 €
Fliesenleger	9.428,13 €
Kanalsanierung	6.513,22 €
Summe Bauwerk	29.156,30 €
Summe Baunebenkosten Statikerleistungen	1.489,29 €
Gesamtkosten 2024	38.027,63 €

Somit wurden in 2023 und 2024 insgesamt 105.484,85 € für die Schwimmbadsanierung ausgegeben.

Anschließend geht Herr Jellbauer auf die bisherigen Kosten für die Gewerke der Leitungssanierung ein.

Heizung/Sanitärarbeiten	318.856,75 €
Elektroarbeiten	187.910,28 €
Sicherheitstechnik	927,49 €
Brutto-Bausumme	507.694,52 €
Trockenbauarbeiten	189.972,71 €
Metallbauarbeiten	91.136,78 €
Baulicher Brandschutz	41.223,98 €
Fliesenlegerarbeiten	4.865,91 €
Baumeisterarbeiten	6.098,50 €
Brutto-Summe Bauwerk	333.297,88 €
Gesamtsumme brutto	840.992,40 €

Mit dieser Gesamtsumme liege man gut im Kostenrahmen, so Herr Jellbauer.

Auf Nachfrage von Verbandsrat Fuchs berichtet Herr Jellbauer, dass als nächste Sanierungsabschnitte dann die Sanierung der Decke und Wände der Turnhalle anstehen. Beim Dach gibt es hier keinen Sanierungsbedarf und auch der Fußboden sei in Ordnung.
Herr Jellbauer schätzt, dass die Sanierung bis 2026 fertiggestellt wird.

Die Sanierung wird weiter im laufenden Betrieb fortgesetzt.

Planungen zur Ganztagsbetreuung

Schulverbandsvorsitzender Herr Nerb berichtet über ursprüngliche Planungen eines Anbaus für die Ganztagsbetreuung in Massivbauweise für 200 Schüler. Die Kosten hierfür lagen bei über 8 Mio. EUR. Herr Jellbauer war deswegen gebeten worden, auch Entwürfe für einen Anbau in Modulbauweise zu erstellen.

Herr Jellbauer zeigt dem Gremium die Entwürfe für die Anbauten zur Ganztagsbetreuung in Modulbauweise:

Es ist ein Zentralbau mit Küche und Mensa sowie weitere 4 Module als Gruppenräume für insgesamt 100 Schüler geplant. Der Anbau weiterer Module ist möglich.

Herr Jellbauer schätzt den Zweckbau für 100 Schüler auf ca. 3,5 Mio EUR. Das Gebäude soll eingeschossig errichtet werden. Eine Aufstockung wäre möglich, auch ein weiterer Anbau in Modulen, z.B. für weitere 50 oder 100 Schüler.

Der Schulverbandsvorsitzende teilt mit, dass er nur einen Zweckbau wolle, aber nicht Gruppenräume für 200 Schüler im Neubau. Vielmehr sollen auch die vorhandenen Räumlichkeiten genutzt werden, um die Schüler im vorhandenen Schulgebäude zu betreuen, z.B. bei der Hausaufgabenbetreuung.

Außerdem berichtet der Schulverbandsvorsitzende von einer Fachtagung für Mittagsverpflegung durch das Amt für Ländliche Entwicklung ALE. Hier gibt es verschiedene Formen der Essenszubereitung, von einer reinen Ausgabeküche über Aufbereitungsküchen bis hin zur Zubereitungsküche.

Im bisherigen Plan von Herrn Jellbauer ist eine Zubereitungsküche, in der das Essen vor Ort selbst zubereitet würde, bereits eingeplant. Eine Ausgabeküche wäre kleiner.

Die Schulleiterin schildert, dass aktuell in der AWO Nachmittagsbetreuung ca. 70 Schüler sind, darunter aktuell auch wieder einige Mittelschüler.

Es gibt aktuell Wartelisten sowohl in der Grund- als auch in der Mittelschule. Außerdem mussten z.T. Buchungszeiten eingeschränkt werden.

Frau Häusler-Lindl berichtet weiter, dass Mittagspausen und Essenszeiten auch jetzt schon versetzt sind. Das Gebäude müsste so ausgerichtet werden, dass eine Unterbringung für alle Schüler der Nachmittagsbetreuung gleichzeitig möglich wäre, da diese nach dem Essen alle für eine Stunde bis zum Beginn der Hausaufgabenbetreuung zusammen seien.

Den weiteren Planungen soll jetzt der Entwurf von Herrn Jellbauer mit Gruppenräumen für zunächst 100 Kinder zugrunde gelegt werden. Außerdem soll ein weiterer Gruppenraum anschließend an den Bestand im Süden des Schulgebäudes bei der Fluchttreppe geschaffen werden.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 9

2. Fortführung der Deutschklasse an der Mittelschule Saal a.d.Donau im Schuljahr 2024/2025; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Schulverbandsvorsitzenden
--

Sachverhalt:

Seit dem Schuljahr 2013/2014 existieren an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau Übergangs- bzw. Deutschklassen für Schüler(innen) mit nichtdeutscher Muttersprache, welche als Quereinsteiger(innen) in das Bayerische Schulsystem eintreten und nur sehr geringe oder gar keine Deutschkenntnisse besitzen. Sobald die Schüler(innen) über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in einer Regelklasse zu folgen, wenden Sie wieder an Ihre Stammschulen zurückgeschickt.

Für das Schuljahr 2024/2025 wurde die Notwendigkeit einer Deutschklasse an der Mittelschule in Saal a.d.Donau prognostiziert. Nach den bisherigen Erfahrungen kostete die vorgeschriebene sozialpädagogische Betreuung dieser Deutschklassen durch einen externen Kooperationspartner bis zu 26.400 € pro Klasse und Schuljahr. Allerdings gab es seit einigen Jahren regelmäßig größere Steigerungen bei den Personalkosten für das Betreuungspersonal. Die Vergabe der Betreuungsleistung für das folgende Schuljahr hätte jedoch 30.000 € nicht überschreiten dürfen.

Da jedoch zwischen der Prognose für das Schuljahr 2024/2025 (Juni 2024) und dem Schuljahresbeginn 2024/2025 keine Schulverbandssitzung mehr stattfand, war es aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung daher geboten, dass sich der Schulverbandsvorsitzenden mit Aktenvermerk vom 19.06.2024 (Az.: SV 2050-1-1-24/1) selbst wie folgt ermächtigte:

„Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für die Deutschklasse an der Mittelschule Saal a.d.Donau für das Schuljahr 2024/2025 samt Zuschlagserteilung bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.“

Nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen sind Eilentscheidungen des Vorsitzenden unverzüglich in der nachfolgenden Sitzung des zuständigen Gremiums nachzuholen.

Beschluss:

Die Eilentscheidung des Schulverbandsvorsitzenden aus dem Aktenvermerk vom 19.06.2024 (Az.: SV 2050-1-1-24/1) wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

3. Fortführung der Einrichtung gebundener Ganztagsklassen im Bereich von Deutschklassen (früher Übergangsklassen) an der Mittelschule Saal a.d.Donau und Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für diese im Schuljahr 2025/2026

Sachverhalt:

Seit dem Schuljahr 2013/2014 existieren an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau Übergangs- bzw. Deutschklassen für Schüler(innen) mit nichtdeutscher Muttersprache, welche als Quereinsteiger(innen) in das Bayerische Schulsystem eintreten und nur sehr geringe oder gar keine Deutschkenntnisse besitzen. Sobald die Schüler(innen) über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in einer Regelklasse zu folgen, wenden Sie wieder an Ihre Stammschulen zurückgeschickt.

Für das Schuljahr 2025/2026 wird die Notwendigkeit einer Deutschklasse an der Mittelschule in Saal a.d.Donau prognostiziert. Nach den bisherigen Erfahrungen kostete die vorgeschriebene sozialpädagogische Betreuung dieser Deutschklassen durch einen externen Kooperationspartner bis zu 26.400 € pro Klasse und Schuljahr. Allerdings gibt es seit einigen Jahren regelmäßig größere Steigerungen bei den Personalkosten für das Betreuungspersonal. Die Vergabe der Betreuungsleistung für das folgende Schuljahr dürfte jedoch 30.000 € nicht überschreiten.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Schulverbandsvorsitzenden zu ermächtigen die Vergabe der Betreuungsleistung für die Deutschklassen in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Diskussion:

Frau Häusler-Lindl berichtet vom im Moment wieder hohen Zulauf mit Fluchtmigration. Aktuell ist die Deutschklasse mit 20 Schülern voll ausgelastet. Das Schulamt hat schon wegen einer zweiten

Klasse nachgefragt. Der Verbandsvorsitzende bittet die Schulleitung um Mitteilung, wenn die Notwendigkeit einer zweiten Klasse besteht.

Verbandsrat Christian Schweiger schildert, dass in der Gemeinschaftsunterkunft in Kelheim derzeit 200 verheiratete Männer leben, zu denen in der Woche aktuell 2 Familien, die nachziehen. Frau Häusler-Lindl teilt mit, dass alleine in der letzten Woche 5 ukrainische Kinder an der Schule aufgenommen wurden. Früher war die Aufenthaltsdauer in der Deutschklasse mindestens 9 Monate, mittlerweile werden die Kinder viel früher wieder zurück an ihre Stammschulen geschickt. Frau Häusler-Lindl hätte entsprechend Lehrkräfte für 2 Klassen. Zusätzliche Räume sind aber schwierig, außerdem gibt es innerhalb der AWO fast kein Personal. Auch aktuell müssen schon die Schulsozialarbeiterin und Fr. Biebl mit Mehrstunden aushelfen.

Verbandsrat Fuchs rät, im Zusammenhang mit der Schulhaussanierung nicht unbedingt proaktiv zwei Deutschklassen anzubieten.

Der Vorsitzende schildert, dass die Frage einer zweiten Deutschklasse vor der Haushaltssitzung geklärt sein muss.

Deutschklassen im Grundschulbereich werden im Schulamtsbezirk Kelheim nicht angeboten. Für die Grundschüler wäre die Transportsituation zu den anderen Schulen schwierig. Verbandsrat Christian Schweiger bringt dazu vor, dass im Stadtbereich Kelheim für diese Schüler an der GS Nord Flexklassen eingerichtet wurden. Parallelstrukturen für die ukrainischen Kinder in den Brückenklassen gibt es nicht mehr. Alle kommen deshalb nach Saal in die Deutschklasse.

Beschluss:

Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt die Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für die Deutschklasse an der Mittelschule Saal a.d.Donau für das Schuljahr 2025/2026 samt Zuschlagserteilung bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4. Mitteilung; Würdigung des Haushaltsplanes 2024 des Schulverbands Saal a.d.Donau durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Sachverhalt:

Nachfolgend wird die Würdigung des Haushaltsplanes des Schulverbandes Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Schulverbandsversammlung zur Kenntnis gegeben:

**„Vollzug des BaySchFG, des KommZG und der GO;
Schulverband Saal a.d.Donau – Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schulverband Saal a.d.Donau setzt in seiner Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 fest:

- a) *im Verwaltungshaushalt*
die Einnahmen und Ausgaben mit je 2.064.795,- € (Vorjahr: 1.729.400,- €)
und
- b) *im Vermögenshaushalt*
die Einnahmen und Ausgaben mit je 2.045.563,- € (Vorjahr: 2.425.617,- €)

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Insbesondere werden keine neuen Kredite aufgenommen; auch im Finanzplanungszeitraum bis 2027 ist keine Neuverschuldung vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 344.000 € festgesetzt und liegt damit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 GO unter dem Sollgebot von 1/6 der veranschlagten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes (vorliegend: rd. 344.133 €).

Rückblick Haushaltsjahr 2023:

Durch Mehreinnahmen (u.a. durch Zuschüsse: + rd. 27 T€) sowie insgesamt Minderausgaben (u.a. bei den EDV-Dienstleistungen: - rd. 24 T€) im Verwaltungshaushalt schloss dieser erfreulicherweise positiver ab als geplant, sodass in Höhe von rd. 381.430 € zugeführt werden konnte.

Ferner wurden die allgemeinen Rücklagemittel, insbesondere aufgrund der Nichtdurchführung einiger in 2023 geplanter Investitionsmaßnahmen (z.B. Leitungssanierung Schule: - rd. 907 T€, Erweiterung Ganztagschule: - 250 T€), schlussendlich mit einem Betrag über rd. 1,53 Mio. € deutlich höher; vorgesehen war lediglich eine Zuführung über 199.097 €.

Haushaltsjahr 2024; Finanzplanung:

Während sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 das Volumen des Verwaltungshaushaltes um 335.395 € (+ rd. 19,4 %) erhöht, sinkt der Ansatz des Vermögenshaushalt um 380.054 € (- rd. 15,7 %).

Der Haushaltsplan 2024 orientiert sich nach wie vor am geltenden Vertrag zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau, der Stadt Kelheim und dem Schulverband. Demnach soll der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulaufwand, sowohl der Mittelschule als auch der Grundschule, nach der Zahl der jeweiligen Schüler umgelegt werden. Für Mittelschüler wird dabei eine Kostenbeteiligung in Form einer Umlage, für Grundschüler anhand einer Kostenerstattung erhoben. Die am Schulverband beteiligten Körperschaften werden somit nur mit den notwendigen Ausgaben belastet.

Durch die Einnahmen im Verwaltungshaushalt wird in 2024 ein Betrag in Höhe von 371.697 € gedeckt; folglich besteht im Bereich des Verwaltungshaushaltes ein ungedeckter Ausgabenbedarf über nicht unbeachtliche 1.693.098 €. Für die insgesamt 374 umlagefähigen bzw. erstattungsfähigen Schüler ermittelt sich hieraus insgesamt ein Umlagesatz von 4.527 € pro Schüler.

Im Vergleich zum Vorjahr verringert sich die gesamte Schülerzahl um 12 Schüler. Trotz der ebenfalls geringeren zu deckenden Ausgaben, erhöht sich jedoch der Umlagesatz deutlich um 1.027 € pro Schüler (2023: 3.500 €/Schüler).

Der Schulverband erhebt für die 147 Verbandsschüler eine Verwaltungsumlage in Höhe von 665.469 € (2023: 581 T€). Die Umlagebeträge belaufen sich auf 466.281 € (103 Schüler) für die Gemeinde Saal a.d.Donau, auf 99.594 € (22 Schüler) für die Gemeinde Teugn, auf 40.743 € (9 Schüler) für die Gemeinde Hausen sowie auf 58.851 € (13 Schüler) für die Stadt Kelheim.

Für die 227 Grundschüler beinhaltet der Haushaltsplan eine Kostenerstattung in Höhe von 1.027.629 € (202[3]: 770 T€); hiervon sind 882.765 € (195 Schüler) durch die Gemeinde Saal a.d.Donau und 144.864 € (32 Schüler) durch die Stadt Kelheim zu tragen.

Die Verwaltungsumlage bzw. die -erstattung ist so festgesetzt, dass sich im Verwaltungshaushalt zusätzlich ein Überschuss und damit eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 417.383 € errechnet. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 160.024 € ergibt sich hieraus insgesamt einen freie Finanzspanne bzw. ein bereinigtes Ergebnis über 257.359 €, welches zu Finanzierung der Investitionsausgaben zur Verfügung steht,

Mit rd. 12,46 % der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes erzielt der Schulverband damit ein zufriedenstellendes Ergebnis.

Auch in den kommenden Jahren sind stets – jedoch geringer – Zuführungen vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt vorgesehen (2025 bis 2027: je 142 T€).

Die in 2024 veranschlagten Investitionsausgaben belaufen sich insgesamt auf rd. 1,48 Mio. €. Diese fließen zum Großteil insbesondere den eigentlich bereits in 2023 geplanten Investitionsmaßnahmen zu; u.a. sollen nunmehr die Leitungssanierungen im Schulgebäude (rd. 1,07 Mio. €) sowie die Erweiterung der Mittagsbetreuung (250 T€) vorgenommen werden. Ferner sieht der Vermögensplan noch diverse Anschaffungen für beide Schulen (insgesamt rd. 158 T€; u.a. für Schuldigitalisierung: z.B. Erwerb von Smartboards mit 70T€; neue Spielgeräte für den Pausenhof: 40T€) vor. Zusätzlich muss auch die geplante außerordentliche Tilgung über 408.599 € geleistet werden.

In den Jahren der Finanzplanung werden die Investitionsausgaben wieder deutlich geringer ausfallen; so sieht der Schulverband in 2025 sowie in 2026 insgesamt je 688.000 € sowie in 2027 bisher lediglich 22.000 € an Investitionsausgaben vor. Geplant ist insbesondere die Fortführung der Leitungssanierungen im Schulgebäude (2025 und 2026: je 666 T€).

Der vollständige Ausgleich des Haushalt 2024 wird schlussendlich, neben dem Ansatz des bereinigten Ergebnisses über 257.359 €, ausschließlich über eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen; reine Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes stehen nicht zur Verfügung.

Die zu Beginn des Haushaltsjahres 024 vorhandenen allgemeinen Rücklagemittel über rd.- 1,73 Mio. € verringern sich damit infolge der Entnahme über 1,63 Mio. € zum Stand 31.12.2024 auf nurmehr rd. 100.000 €.

In den Folgejahren sind weder Rücklagenzuführungen noch weitere -entnahmen geplant, sodass der Bestand der Mittel weiter auf dem niedrigen Niveau verbleiben wird. Zwar wird die gesetzlich geforderte Mindestrücklage (derzeit rd. 15.956 €) vorgehalten, jedoch kann zum Ausgleich des Vermögenshaushalts in den kommenden Jahren auf keine belastbaren Rücklagenbestände mehr zurückgegriffen werden; im aktuellen Haushaltsjahr ist keine Investitionsumlagerenerhebung vorgesehen.

Der Schuldenstand des Schulverbandes von rd. 1,22 Mio. € beläuft sich nach Abzug der ordentlichen (160.024 €) sowie außerordentlicher Tilgungen (408.599 €) zum 31.12.2024 auf rd. 652.596 €.

Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes werden sich die Schulden des Schulverbandes durch kontinuierliche Tilgungsleistungen (2025 bis 2027: je 142 T€) auf nurmehr rd. 226.569 € weiter verringern.

Der Schulverband Saal a.d.Donau ist voraussichtlich in der Lage, seinen bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen. Zweifel an der dauernden Leistungsfähigkeit bestehen aufgrund der vorgelegten Planungsdaten nicht.

Verfahrensrechtliche Hinweise:

Die Haushaltssatzung ist den Vorgaben der Geschäftsordnung entsprechend amtlich bekannt zu machen. Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Soweit die Veröffentlichung nicht im Amtsblatt des Landkreises erfolgt, wäre dem Landratsamt nach Abschluss des Verfahrens eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung mit Bekanntmachungsvermerk zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Sixt

*Sachgebietsleiter
Kommunalrecht“*

**Zur Kenntnis genommen
Anwesend 9**

5. Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung

Beschluss:

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau (Art. 9 Abs. 1 u. 2 BaySchFG; Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl S. 98), für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau“ folgende

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Saal a.d.Donau (Mittagsbetreuungsbenutzungssatzung)

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau ist Träger der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau.
- (2) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau betreibt die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Mittagsbetreuung bietet zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf Schulkindern der Grundschule Saal a.d.Donau eine Betreuung an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 13.00 Uhr.
- (2) Eine Mittagsbetreuung ist eine freiwillige Leistung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der Satzung sowie der verfügbaren Plätze und entsprechend der Verfügbarkeit von Personal und Räumlichkeiten.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 3

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die

erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge werden bei der Platzvergabe berücksichtigt.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Mittagsbetreuung kann für die Zeitspanne von 1 Stunde bis zu 10 Stunden wöchentlich gebucht werden.
- (3) Der Anmeldeantrag für die Neuaufnahme von Schulkindern muss bis zum Tag der Schuleinschreibung der Schule erfolgen. Der Antrag hat jährlich zu erfolgen.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ab Schuljahresbeginn ist bis zum 30.09. des jeweiligen Schuljahres möglich und muss schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen. Außerhalb dieses Termins ist eine Änderung, insbesondere eine Verringerung der Anmeldezeiten, nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Änderung der Buchungszeiten nach Satz 1- 3 ist nur möglich, sofern die gesetzliche Fördervoraussetzung sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau und im Benehmen mit der Schulleitung. Die Mittagsbetreuung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt mit dem 01.09. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.08. des Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt insbesondere auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte und nach Maßgabe des vorhandenen Personal- und Raumangebots. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den auf die Grundschule Saal a.d.Donau gehenden Kindern grundsätzlich nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und zur Finanzierung des Lebensunterhalts berufstätig sind
 2. Kinder, deren Mütter oder Väter berufstätig sind
 3. Kinder, die besonders gefördert werden müssen
 4. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung haben
 5. Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe werden vorrangig aufgenommen

Gibt es mehr Anmeldungen als freie Plätze, entscheidet das Losverfahren. Kinder der 3. und 4. Jahrgangsstufe können nur bei ausreichender Kapazität aufgenommen werden. Kindern von Familien in Notfallsituationen oder besonderen familiären oder sozialen Verhältnissen soll die kurzfristige Aufnahme in die Mittagsbetreuung, auch während des

Schuljahres, ermöglicht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung in Abwägung der Situation und des vorhandenen Raum- und Personalangebots. Einzelfallentscheidungen bleiben dem Träger vorbehalten.

- (4) Zur Berücksichtigung der Anmeldung des Kindes für die Aufnahme in die Mittagsbetreuung sind entsprechende Belege (Arbeitsvertrag und Gehaltsabrechnung der letzten zwei Monate jeweils mit Unkenntlichmachung der Einkommensverhältnisse und ausgefüllte Arbeitsbescheinigung, bei Selbständigen die Gewerbeanmeldung, Umsatzsteuernummer und die ausgefüllte Arbeitsbescheinigung (Arbeitszeiten)) beim Abgabetermin der Anmeldung beizulegen. (**Nur bei Bedarf und nach Aufforderung**)
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 2. Ist eine Auswahl nach diesen Dringlichkeitsstufen nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.

§ 5 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau werden Gebühren erhoben. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grunde (z.B. Umzug in eine andere Gemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Der wichtige Grund ist nachzuweisen. Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist keine Kündigung mehr möglich.
- (2) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau kann die Buchungs- und Betreuungsvereinbarung ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beenden. Der Träger hat vor Ausspruch einer Beendigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 7 Ausschluss

- (1) Schulkinder können vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie innerhalb von 3 Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt haben
 - b) sie wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurden
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht an einem regelmäßigen Besuch interessiert sind, insbesondere gegen die Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten, ggf. werden entsprechende Bescheinigungen eingefordert

- d) sie auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährden
 - e) sie trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung ernsthaft gestört haben und anzunehmen ist, dass sie dies auch weiterhin tun werden
 - f) ihre Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung nach der Gebührensatzung (§ 5) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
 - g) ihre Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach gesetzlichen Bestimmungen, nach dieser Satzung oder bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen
- (2) Der Ausschluss ist schriftlich anzukündigen. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes in schriftlicher Form anzuhören.

§ 8 Sicherheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Wenn ein Kind unentschuldigt fehlt und auch auf Nachfrage in der Schule nicht aufzufinden ist, sind die Betreuerinnen/Betreuer verpflichtet, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist, die Polizei zu rufen.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind, gestattet. Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht aus.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IFSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer in § 34 Abs. 1 bis 3 IFSG genannten Krankheit oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Mittagsbetreuung ist über das Fernbleiben unverzüglich zu informieren.

Vierter Teil: Sonstiges

§9 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist während der Schulzeit in der Regel von Unterrichtsende bis 13:00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Kind muss bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit anwesend sein. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa dringend notwendiger Arztbesuch des Kindes, ggf. sind entsprechende Bescheinigungen

vorzulegen) und nur in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung möglich, sofern der Betrieb der Mittagsbetreuung dadurch nicht gestört wird.

- (3) Die Mittagsbetreuung wird nur während des allgemeinen Schulbetriebs ausgeübt. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau beziehungsweise der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig in geeigneter Weise (durch Aushang bzw. durch E-Mail) bekannt gegeben.
- (5) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau behält sich vor, aus gegebenem Anlass (Epidemiegefahr, ansteckende Krankheiten, Unwetter, etc.) die Mittagsbetreuung vorübergehend zu schließen. Dies gilt auch für Krankheitsfälle des Personals, Arbeitskämpfe etc., soweit eine Vertretung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, sowie bei höherer Gewalt, durch welche die Nutzung der Räume der Mittagsbetreuung vorübergehend nicht möglich ist. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Fall nicht möglich.
- (6) Für den Fall, dass der Betrieb der Mittagsbetreuung langfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z.B. Brand), steht den Personensorgeberechtigten kein Ersatzanspruch auf einen Betreuungsplatz gegen den Träger zu.

§ 10 Medikamente

- (1) Das Personal der Mittagsbetreuung darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme.
- (2) Benötigt ein Kind regelmäßig Medikamente, kann im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine entsprechende schriftliche Ausnahmevereinbarung getroffen werden, um dem Kind die Teilnahme an der Mittagsbetreuung zu ermöglichen.

§11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mittagsbetreuung kann Ihre Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Elterngespräche werden angeboten. Termine mit den Betreuerinnen /Betreuern können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder von der Mittagsbetreuung nach Hause zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche Erklärung

abgeben, wenn ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (Bay DSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung der Betroffenen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6. Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung

Beschluss:

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau (Art. 9 Abs. 1 u. 2 BaySchFG i.V.m. Art 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG) erlässt aufgrund von Art. 8 des kommunalen Abgabegesetzes-GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), für die Erhebung der Gebühren für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau“ folgende

Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Saal a.d.Donau (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau“ des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau (nachfolgend: Mittagsbetreuung) werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigte) des angemeldeten Schulkindes
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

Wöchentliche Buchungszeit	Grundbeitrag (€)	Staffelbeitrag (€)	Monatsbeitrag (€)
1 Stunde	7,50	7,50	15,00
2 Stunden	7,50	15,00	22,50
3 Stunden	7,50	22,50	30,00
4 Stunden	7,50	30,00	37,50
5 Stunden	7,50	37,50	45,00
6 Stunden	7,50	45,00	52,50
7 Stunden	7,50	52,50	60,00
8 Stunden	7,50	60,00	67,50
9 Stunden	7,50	67,50	75,00
10 Stunden	7,50	75,00	82,50

- (2) Die Gebühr wird für 10 Monate (Oktober bis Juli des darauffolgenden Jahres) erhoben. Angefangene Monate werden voll berechnet. Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für die Monate August und September keine Gebühr erhoben.
- (3) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind spätestens am 2. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner können dem Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners gilt Art. 13 KAG.
- (4) Schließtage der Einrichtung oder im Einzelfall ausnahmsweise mit der Mittagsbetreuung abgestimmte Änderung des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch des Kindes), sowie Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

§ 5 Datenschutz

Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweiligen gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

7. Mitteilungen und Anfragen

Verbandsrat Thomas Müller bittet um einen Termin für die Rechnungsprüfung. Dieser habe sich wegen der Erkrankung des Kämmerers verzögert und soll in Absprache mit der Rechtsaufsicht Anfang 2025 durchgeführt werden, so der Geschäftsleiter.

gez.
Christian Nerb
Schulverbandsvorsitzender

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung